

20.12.24**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung nach § 26 Absatz 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Telekommunikation**A**

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

1. Der Bundesrat begrüÙt das mit der Verordnung verfolgte Anliegen, die Nutzerinnen und Nutzer des Internets vor störenden und irreführenden Einwilligungsabfragen zu schützen.
2. Die Beantwortung von Einwilligungsabfragen belastet Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher durch den Verbrauch kostbarer Arbeits- beziehungsweise Lebenszeit. Die hohe Frequenz dieser Abfragen und oft irreführende oder unpraktische Gestaltung wird zu Fehlbeantwortungen und nicht gewollten Erhebungen personenbezogener Daten führen.

3. Der Bundesrat begrüßt die in der Verordnung vorgesehene Evaluation. Durch diese Evaluation kann geprüft werden, ob die Verordnung die angestrebten Ziele in dem gewünschten Maß erreicht. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob die Verordnung ausreichende Anreize für Unternehmen oder Verbraucherinnen und Verbraucher setzt, die darin beschriebenen Systeme zu nutzen beziehungsweise aufzubauen.
4. Der Bundesrat schließt sich daher der Entschließung des Bundestages (vgl. BT-Drucksache 20/13418) an und fordert die Bundesregierung auf, die in der Verordnung vorgesehene Evaluierung sorgfältig und kritisch durchzuführen.
5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung außerdem dazu auf, möglichst bereits parallel zur Evaluation vorsorglich mit der Erarbeitung alternativer Ansätze zu beginnen und so frühzeitig wie möglich zur Konsultation zu stellen.